

Satzung des Arztnetz City Nord

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arztnetz City Nord“.
2. Nach der zu erfolgenden Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein setzt die Tätigkeit des seit 2011 als GbR organisierten gleichnamigen Praxisnetzes fort.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bildet die Rechtsform für ein regional tätiges Praxisnetz, welches die Patientenversorgung in Wedding und angrenzenden Stadtbezirken mitgestalten und weiterentwickeln will.
2. Der Verein verfolgt hierbei insbesondere die Ziele
 - Anerkennung als Praxisnetz nach § 87b Abs. 4 SGB V bei der KV Berlin
 - Verbesserung der Kommunikation und Kooperation zwischen den Mitgliedern und den örtlichen Kliniken, den Kostenträgern und anderen Leistungserbringern der Region (z.B. Apotheke, Pflegedienst)
 - Optimierung der regionalen Patientenversorgung, z.B. Vertretungsregelungen bei Abwesenheit, gemeinsame Informations- und Schulungsaktivitäten
 - Entwicklung von Behandlungspfaden und Versorgungskonzepten
 - Strukturierung des Weiterbildungs- und Informationsmanagements
 - Unterstützung der Mitglieder u.a. bei Praxis-Qualitätsmanagement, Überbrückung von Personalausfällen.
3. Alle Aktivitäten erfolgen unter Beachtung der Regelungen zur ärztlichen Kooperation und der Berufsordnung, insbesondere unter Wahrung der eigenverantwortlichen, medizinisch unabhängigen Berufsausübung.
4. Der Verein selbst verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur niedergelassene und von der KV Berlin zugelassene Ärztinnen und Ärzte werden.
2. Andere Personen oder Institutionen, die in der regionalen Versorgung beteiligt oder engagiert sind, können als assoziierte Mitglieder beitreten.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Vereins. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft mit 2/3-Mehrheit.
4. Das Mitglied erklärt sich mit der Aufnahme seiner Kontaktdaten und ggf. sonstiger von ihm dem Verein bekannt gegebenen Leistungs- und Servicedaten in ein öffentliches, auch im Internet einsehbares Verzeichnis einverstanden. Beide Parteien haben das Recht, auf die Mitgliedschaft im Verein öffentlich hinzuweisen. Das Mitglied kann dazu das aktuell gültige Vereinslogo nutzen.

5. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dies gilt auch für Beiträge, die von assoziierten Mitgliedern zu leisten sind.
6. Um die Ziele des Praxisnetzes zu erreichen, können Mitgliederversammlung oder Vorstand Anforderungen an Mitglieder definieren, z.B. Beteiligung an Arbeitsgruppen, die zur Erfüllung der Ziele des Vereins eingesetzt werden oder Mitwirkung an Projekten.
7. Das Mitglied ist in der Ausübung seiner Tätigkeit an keinerlei Weisungen seitens des Vereins gebunden und unterliegt nur den berufs- und zulassungsrechtlichen bzw. sonstigen auf seine Tätigkeit anwendbaren einschlägigen Bestimmungen. Die Therapiefreiheit bleibt von der Teilnahme unberührt.
8. Eine Haftung des Vereins für jegliche Schäden, die einem Mitglied durch die Teilnahme an einer Vereinsaktivität entstehen, ist ausgeschlossen.
9. Für die Abwicklung von Aufgaben betraut der Verein ggf. Dritte. Diese sind gegenüber dem Mitglied auch handlungsberechtigt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Wegfall der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
3. Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt und/oder nachhaltig gegen wesentliche Ziele bzw. Kriterien des Vereins, wie sie beispielsweise in der Vereinsordnung niedergelegt sind, verstößt. Über den Ausschluss beschließt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Arbeit an Projekten und Entwicklungen mitzuwirken. Dem Mitglied muss die Möglichkeit gegeben werden, sich an der Beschlussfassung von Vereinbarungen zu beteiligen.
2. Jedes Mitglied ist gehalten, die Ziele des Vereins durch die Mitarbeit in Projekten zu unterstützen und die vereinbarten Regelungen umzusetzen.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und zahlt Mitgliedsbeiträge. Jedes assoziierte Mitglied zahlt Mitgliedsbeiträge, hat aber kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die weiteren Vereinsstrukturen/Managementstrukturen werden in der Vereinsordnung festgelegt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und je nach Beschluss der Mitgliederversammlung mindestens zwei und höchstens drei Beisitzern. Diese Mitglieder sind alle stimmberechtigt. Laut Vereinsgesetz wird der Vorstand durch nicht stimmberechtigte Mitglieder erweitert, insbesondere einen Kassenwart und einen Schriftführer.

Haus- und Fachärzte stellen jeweils mindestens ein Mitglied.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt. Die Amtsdauer beträgt vom Tag der Wahl an zwei Jahre. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Amt aus, wird durch den verbleibenden Vorstand ein neues Mitglied nachnominiert. Auf der folgenden Mitgliederversammlung ist die Nachnominierung zu genehmigen (mit 2/3-Mehrheit).
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich – auch per E-Mail oder Fax – mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand soll mindestens einmal pro Quartal tagen. Der Vorstand ist in jeder Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder – darunter muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein – anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn von 2/3 der Vorstandsmitglieder die Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung vorliegt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist.
4. Der Vorstand kann sich eine ergänzende Geschäftsordnung geben.
5. Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins auszuführen. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein, vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind dabei im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt, worauf in gebotener Art und Weise hinzuweisen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, und zwar schriftlich mit einer Frist von drei Wochen, einberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter Angabe der letzten, dem Verein bekannten Praxisadresse des Mitglieds.
2. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Beginn der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden – dies gilt nicht für Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern oder Beschlüsse zur Auflösung des Vereins.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Ein Mitglied kann sich bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Der Vertreter hat auf Verlangen des Versammlungsleiters eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder, bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, außer wenn mehr als 25% der Mitglieder eine andere Art der Abstimmung verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung und des

Ergebnisses/Abstimmungsergebnisses eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes, darunter muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein, binnen vier Wochen zu unterzeichnen ist.

8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes (§ 6)
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung des Jahresbeitrages (§ 3)
 - Festlegung einer Entschädigungsordnung für Aufwände der Vorstandsmitglieder und für die Aufwände von Mitgliedern des Vereins für Mitwirkung in Arbeitsgruppen und Projekten
 - Beschluss von Satzungsänderungen
 - Festlegung oder Änderung der Vereinsordnung
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins (§ 11)
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder einzuberufen oder durch Beschluss des Vorstandes, ebenfalls schriftlich mit einer Frist von drei Wochen.
10. Die Wahl des Vorstandes erfolgt vorzugsweise als Blockwahl. Steht ein derartiger Block nicht zur Verfügung oder beantragen mindestens 20% der anwesenden Mitglieder dies, erfolgt eine Einzelwahl. Als gewählt gilt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen ohne Enthaltungen erzielt. Wird eine solche nicht erreicht, ist derjenige gewählt, der im zweiten oder bei Stimmgleichheit weiteren Wahlgängen die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann (sogenannte relative Mehrheit). Die Wahlen finden offen durch Handzeichen statt, auf Antrag von mindestens 20% der anwesenden Mitglieder erfolgt die Wahl geheim.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, sofern dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereins beantragt wird.
2. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Diese Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 10 Sonstiges

1. Diese Satzung wurde auf der konstituierenden Sitzung am 2. September 2016 in Berlin beschlossen und tritt an diesem Datum in Kraft.
2. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Vereinsregister anzuzeigen.
3. Sollte eine der Bestimmungen der vorliegenden Satzung ungültig, nichtig und/oder unerfüllbar sein oder werden, verpflichten sich die Mitglieder, die ungültigen, nichtigen und/oder unerfüllbaren Bestimmungen durch gültige, bei der Ausfertigung der vorliegenden Satzung in erster Linie den Absichten der Mitglieder entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.
4. Geschäftsanschrift des Vereins: Dr. med. Christian Bohle, Genter Straße 41, 13353 Berlin.